

Auszug aus

„E-Mail Archivierung bietet Beratungspotenzial für Systemhäuser“

IT-Business-Week 9/2009, S. 12

„Die Chance als Beratungspartner wahrgenommen zu werden, besteht künftig darin, über eine ganzheitliche, individuelle Strategie ein Projekt aufsetzen. Hier empfiehlt es sich, sowohl im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu arbeiten, als auch Organisationsvorteile zu vermitteln.

Jeder Kunde sollte darüber informiert werden, welche Vorgaben der Gesetzgeber macht. Handelsgesetzbuch und Abgabenordnung verlangen eine dauerhafte Aufbewahrung bestimmter geschäftlicher Unterlagen. Die Archivierung ist nach Paragraph 238 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches (HGB) vorgeschrieben. Kaufleute sind demnach verpflichtet, eine Kopie der abgesendeten Handelsbriefe aufzubewahren. Paragraph 257, Absatz 1 des HGB sieht die gleiche Verpflichtung für empfangene Handelsbriefe vor. Die Aufbewahrungsdauer beträgt in beiden Fällen sechs Jahre.

Nach Paragraph 147 der Abgabenordnung (AO) sind auch emails aufzubewahren, die steuerrechtlich relevant sind. Schließlich enthält Paragraph 146 der AO die Verpflichtung zur Aufbewahrung »originär digitaler Unterlagen«, für die eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren gilt. Daneben sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOB) und die Grundsätze ordnungsgemäßer datenverarbeitungsgestützter Buchführungssysteme (GOBS) zu beachten. Hinzu kommen die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU). Hier kann das Systemhaus sich als Lösungspartner für das eMail-Management einbringen.

Der Kunde sollte auch darüber informiert werden, dass eine funktionierende eMail-Archivierung hilft, das Projekt- und Vertrags-Management zu strukturieren und Streitfällen vorzubeugen. Beispielsweise wird im Fall einer Projektschieflage in der Praxis meist nur auf den zugrundeliegenden Vertrag zurückgegriffen, nicht aber auf die eMails, die zu einer veränderten Vertragslage geführt haben. Im Fall einer Projektschieflage vor Gericht könnte aber jede geschäftliche eMail relevant sein und sollte daher strukturiert dokumentiert werden.

Last but not least sollte vermittelt werden, dass die Archivierung ein relevanter Bestandteil der IT-Compliance ist. »Compliance« steht dabei für die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen. Die Anforderungen an die IT-Compliance ergeben sich im Wesentlichen aus Paragraph 91 des Aktiengesetzes (AktG), dessen Anforderungen diesbezüglich analog für GmbHs gelten.

Demnach müssen »die erforderlichen Handelsbücher geführt werden« und es sind »geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden«. Es muss jederzeit bekannt sein, wer welche relevante Kommunikation geführt hat und wo diese Daten abrufbar sind. Dies ist wichtig, um Intransparenz und die sich aus Paragraf 93 des AktG und 43 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) ergebende persönliche Haftung der Beteiligten zu vermeiden.

Zudem ist ein Abgleich mit Datenschutzvorgaben und Vertraulichkeitsvereinbarungen notwendig. Je nach Wertigkeit der eMails sollten diese nicht von Unbefugten nutzbar sein. Hier ist eine Kombination mit Verschlüsselungslösungen möglich. Denn es macht wenig Sinn, die Archivierung unabhängig von der IT-Sicherheit zu organisieren.“


avocado
rechtsanwälte

.berlin .frankfurt .hamburg . köln .münchen .brüssel